

Beschlussvorlage
280/2021

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
22.11.2021	Kreisausschuss	öffentlich	beratend
22.12.2021	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

- ÖPNV - Anpassung der Konzessionsverträge
a) zum Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen sowie
b) zur Umsetzung des Rheinland-Pfalz-Index

Beschlussvorschlag:

Den im Sachverhalt dargestellten Änderungen der Konzessionsverträge gemäß a) und b) wird zugestimmt. Gleichzeitig wird die im Jahr 2021 zu leistende überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 175.000 € genehmigt.

Finanzielle Auswirkung: Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	Fortschreiben Nahverkehrsplan/Verkehrsverbund
Produktsachkonto:	54701.54151
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 10.11.2021

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

a) Pandemiebedingte Mindereinnahmen

Bereits seit März 2020 gleichen die ÖPNV-Aufgabenträger im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) die Corona-bedingten Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen aus, welche durch den Rückgang der Fahrgastzahlen verursacht wurden. Für 2020 (rund 540 T€) und 2021 (voraussichtlich rund 450 T€) wird dieser Aufwand vollständig über den ÖPNV-Rettungsschirm von Land und Bund übernommen.

Auch für das Jahr 2022 wird von Seiten des VRN mit pandemiebedingten Mindereinnahmen gerechnet. Ob es auch in 2022 einen Rettungsschirm von Bund und Land geben wird, steht noch nicht fest. Die Verwaltung plant daher einen Mehraufwand in Höhe von 225 T€ in den Haushalt 2022 ein (Beschluss ÖPNV-Ausschuss vom 26.10.2021, Vorlage Nr. 205/2021).

Um diese Situation in den jeweiligen Konzessionsverträgen¹ abzubilden und eine Störung der Geschäftsgrundlage abzuwenden, hat der VRN eine Anpassung der Verträge erarbeitet (s. Musterverträge in der Anlage).

Die maßgebliche Anpassung gibt § 2 der Musterverträge vor:

(1) Zum Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen gewähren die Aufgabenträger ab dem Jahr 2022 zusätzlich zu der im Ausgangsvertrag festgelegten Ausgleichsleistung dem Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung in Höhe der pandemiebedingten Mindereinnahmen, sofern und soweit diese nicht durch eine Rettungsschirmregelung von einem Dritten ausgeglichen werden. Die Höhe der pandemiebedingten Mindereinnahmen wird von der Verbundgesellschaft errechnet. Hierbei wird für die Jahre 2020ff ein einkalkuliertes Poolwachstum von 1 %/a unterstellt.

(2) Sofern im Rahmen einer Rettungsschirmregelung für den vertragsgegenständlichen Verkehr den Aufgabenträgern oder den Verkehrsunternehmen von dritter Seite ein Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen gewährt wird, ist abweichend von Absatz 1 für die Berechnung der ausgleichsfähigen Mindereinnahmen die jeweilige Regelung des Rettungsschirmes maßgeblich.

Beim ursprünglich eigenwirtschaftlich betriebenen Linienbündel Bad Dürkheim wurde ab dem 01.09.2020 auf einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag umgestellt, da der ÖPNV-Rettungsschirm ab diesem Zeitpunkt nur vom Aufgabenträger Landkreis Bad Dürkheim und nicht mehr von den Stadtwerken als Betreiber selbst beantragt werden konnte. Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag ist derzeit bis zur Beendigung des ÖPNV-Rettungsschirmes befristet.

¹ Nettoverträge in den Linienbündeln Grünstadt, Neustadt, Rheinpfalz und Wonnegau-Altrhein sowie Öffentlicher Dienstleistungsauftrag i. R. einer Notvergabe im ehemals eigenwirtschaftlichen Linienbündel Bad Dürkheim

Um die ausreichende Verkehrsbedienung ab dem 01.01.2022 auch in Bad Dürkheim sicherzustellen, ist zusätzlich eine Entfristung aufzunehmen (§ 1 der Anlage „Muster Anpassung eigenwirtschaftliches Linienbündel“):

Die Laufzeit gem. § 12 Abs. 1 des Konzessionsvertrags wird auf das Enddatum der eigenwirtschaftlichen Genehmigung² für das Linienbündel verlängert.

b) Rheinland-Pfalz-Index

Mit Vorlage Nr. 85/2021 wurde über die Einführung des Rheinland-Pfalz-Index informiert, einer geplanten Anpassung der Entlohnung von Busfahrpersonal in Rheinland-Pfalz an die Konditionen der Nachbarländer. Der im Rahmen des Tarifreuegesetzes RLP seit Jahren angewandte VAV³ -Tarifvertrag bietet bei den Arbeitsbedingungen und der Entlohnung des Verkehrspersonals schlechtere Konditionen als andere Tarifverträge für Busfahrer im Südwesten.

Am 27.08.21 hat das Land eine Verwaltungsvorschrift (s. Anlage „Richtlinien zur Förderung der Personalmehrkosten im Busgewerbe RLP“) erlassen, nach welcher es sich mit 50 % an den aus den Tarifabschlüssen resultierenden Personalmehrkosten für das Fahrpersonal rückwirkend ab dem 01.01.2021 beteiligt. Die Vorschrift ist gültig bis 30.06.2026. Der VRN wurde Mitte Oktober beauftragt, für alle Verbundmitglieder einen entsprechenden Sammelantrag auf Förderung für das laufende Jahr zu stellen.

Aus einer ersten Kalkulation des VRN ergibt sich für den Landkreis Bad Dürkheim für das laufende Jahr ein Mehraufwand in Höhe von 350.000 €, 50 % hiervon werden im Rahmen der genannten Förderung als Zuweisung des Landes Rheinland-Pfalz erwartet.

Für das Jahr 2022 hat die Verwaltung ebenfalls 350.000 € Mehraufwand bei den Linienbündelkosten eingeplant. Die 50%ige Zuweisung des Landes wird als Ertrag gegenübergestellt (Beschluss ÖPNV-Ausschuss vom 26.10.2021, Vorlage Nr. 205/2021).

Zwischenzeitlich teilte das Ministerium für Klimaschutz, Energie, Umwelt und Mobilität (MKUEM) mit, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) diese Ausgaben der Aufgabenträger bei der Prüfung des Haushaltplanes 2022 nicht als freiwillige Leistung beanstanden wird.

² Laufzeit der Genehmigung Linienbündel Bad Dürkheim: 01.07.2020 bis 30.06.2030

³ Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe (VAV)

Auch hier hat der VRN die zur Umsetzung notwendige Formulierung für die Anpassung der Konzessionsverträge erarbeitet (s. § 3 der Musterverträge in der Anlage):

Zum Ausgleich der von der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von außerordentlichen Mehrkosten beim Personal im Busgewerbe des ÖPNV (Richtlinien zur Förderung der Personalmehrkosten im Busgewerbe RLP) erfassten, nicht einkalkulierten überproportionalen Tarifabschlüsse gewähren die Aufgabenträger zusätzlich zu der im Ausgangsvertrag festgelegten Ausgleichsleistung dem Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung, die sich nach den Richtlinien des Landes errechnet. Voraussetzung für diese zusätzliche Ausgleichsleistung ist die hälftige Mitfinanzierung des Ausgleichsbetrages durch das Land.

Fazit:

Der Landkreis Bad Dürkheim ist als ÖPNV-Aufgabenträger gemeinsam mit den anderen Verbundmitgliedern verantwortlich für die Sicherstellung des öffentlichen Verkehrsangebotes als Teil der Daseinsvorsorge. Ohne die Zustimmung zu den beschriebenen Vertragsanpassungen und die damit einhergehende Übernahme von zusätzlichen Ausgleichsleistungen besteht für die konzessionierten Verkehrsunternehmen die Möglichkeit, sich auf eine Störung der Geschäftsgrundlage zu berufen. Weder die pandemiebedingten Mindereinnahmen noch das überdurchschnittliche Ergebnis der Tarifverhandlungen konnten von den Verkehrsunternehmen in ihren ursprünglichen Wirtschaftlichkeitsplanungen einkalkuliert werden.

Anlagen:

- Muster Anpassung Nettovertrag
- Muster Anpassung eigenwirtschaftliches Linienbündel
- Richtlinien zur Förderung der Personalmehrkosten im Busgewerbe RLP